

richtet. Nicht weniger als drei Kirchen befanden sich damals in der Cella Forestis, und die Einkünfte von fünf Dörfern dienten zum Unterhalt der 30 Kanoniker und für den Bedarf an Lichten. Man wird sich also hüten müssen, auf die zwei oder drei Bonuaria geringschätzig herabzusehen, denn ein ganz stattlicher Besitz war mit ihnen verbunden. Wenn aber Poncelet unter den Bonuaria arpents de terre versteht, so scheint er sich von dieser Landmasse nicht ganz zutreffende Vorstellungen zu machen. Nach der Berechnung Guérards¹ entspricht ein Bonuarium 10 arpents oder 5 römischen Jugera, so dass also das ganze Besitzthum nicht zwei oder drei, sondern 20 oder 30 arpents, jeden zu 12,64 Ar gerechnet, umfasst haben würde.

Der praktische Werth der Richarius-Legende für die Besitzverhältnisse des Klosters Centulum ist durch die Auffindung der Vita I. in noch viel schärferes Licht gesetzt worden, als er sich vorher zeigte, und ich ihn in meiner Vorrede darzulegen vermochte. Wenn Abt Angilbert 797 nicht erfolglos erstrebte, was der h. Richarius nach der Legende erreicht hatte, die Abtretung der Cella Forestis, so ist die Begründung der Ansprüche des Klosters in der Schenkungsurkunde Karls d. Gr. wörtlich der neu gefundenen Quelle entnommen. Aus Alcuins Uebearbeitung war dieses Verhältniss nicht recht zu erkennen, und da auch die Einzelheiten der Gründung der Cella durch ihn stark gekürzt waren, konnte Angilbert in den Verdacht kommen, der Erzählung mehr nachgeholfen zu haben, als wirklich der Fall ist. Jetzt zeigt sich nun, dass alles, was in der Urkunde von 797 über den Aufenthalt des h. Richar in der Cella Forestis, über deren Lage, die Schenkung der 2 bis 3 Bonuaria durch die königliche Regierung an den Heiligen und über die elende Hütte, in der er verstarb, erzählt ist, auf die Vita I. zurückgeht, wie aus ihr auch die Nachrichten über die Uebertragung des Leibes durch Brüder ('fratres') aus dem Kloster Centulum und über die Beerdigung stammen. Meines Erachtens hat es ein hohes Interesse, die praktische Verwendung des Legendentextes in der Urkunde zu verfolgen und festzustellen, bis zu welchem Grade die in der königlichen Kanzlei benutzten Aufzeichnungen an die Quelle sich slavisch angeschlossen haben:

1) Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I, 171.